



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 26 / 2011

Seite 1 von 2

Sektorenübergreifende Versorgung

G-BA das richtige Gremium für Regelungen zur spezialärztlichen Versorgung

Berlin, 31. August 2011 – Die Konkretisierung der ambulanten spezialärztlichen Versorgung sollte ausschließlich in den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erfolgen und nicht über dreiseitige Verträge geregelt werden. Für einen entsprechenden Auftrag des Gesetzgebers zu Gunsten des G-BA im Rahmen des geplanten GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG) sprach sich am Mittwoch in Berlin das unparteiische Mitglied im G-BA, Dr. Josef Siebig, aus.

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Er reagierte damit auf Forderungen von unterschiedlicher Seite in den vergangenen Wochen, die spezialärztliche Versorgung nicht im G-BA, sondern über dreiseitige Verträge zwischen gesetzlichen Krankenkassen, Ärzten sowie Krankenhäusern zu regeln.

„Zur Überwindung der Sektorengrenzen und konsequenter Fortsetzung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung hält der G-BA die erforderlichen Strukturen vor, die ohne zeitliche Verzögerung genutzt werden könnten. In seinen Unterausschüssen ist zudem die breite Fachkompetenz aller Träger und der Patientenvertreter gebündelt, um die anstehenden Herausforderungen in dem neuen Versorgungsbereich gemeinsam und mit der gebotenen Transparenz zu meistern“, sagte Siebig, der auch Vorsitzender des zuständigen Unterausschusses ist.

„Bei der Definition von dafür nötigen Qualitätsanforderungen für Ärztinnen und Ärzte sollte die Politik die im G-BA vertretene Expertise nutzen und diesen deshalb - so wie im Kabinettsentwurf vorgesehen - mit der weiteren Ausgestaltung der ambulanten spezialärztlichen Versorgung beauftragen. Bei der Umsetzung der bisherigen Regelungen zur ambulanten Behandlung im Krankenhaus hat der G-BA schon seit Jahren bewiesen, dass er diese Aufgabe sachgerecht bewältigt.“

Kritik an vermeintlich langwierigen Abläufen in den Gremien des G-BA wies Siebig zurück: „Hier wird nach dem Prinzip „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ gearbeitet. Das führt zwar mitunter zu zeitlichen Verzögerungen, dafür werden die Beschlüsse dann aber auch von allen Akteuren gemeinsam getroffen. Im Konsens gefundene Lösungen erleichtern später deren praktische Umsetzung.“

Der Kabinettsentwurf für das GKV-VStG sieht unter anderem den neuen Versorgungsbereich der ambulanten spezialärztlichen Versorgung vor (§ 116b SGB V): Niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte sowie Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte sollen unter gleichen Qualifikationsvoraussetzungen Patientinnen und Patienten mit besonderen Krankheitsverläufen oder seltenen Erkrankungen behandeln können. Für die Konkretisierung soll gemäß dem Gesetzentwurf der G-BA entsprechende Richtlinien erarbeiten.



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

**Pressemitteilung Nr. 26 / 2011
vom 31. August 2011**

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0) 30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de